
**Bestimmungen für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der
Gemeinde Pruchten**

Hafenentgeltordnung

Auf der Grundlage des § 4 der Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Pruchten vom
17.03.2025 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Pruchten folgende Entgeltordnung
erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens Pruchten in der Gemeinde Pruchten.
2. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen und die Kai- und sonstigen Hafenanlagen. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser Hafenentgeltordnung dargestellt.

§ 2

Entgeltarten

1. Für die Benutzung des Hafens sind
 - Liegegeld
 - Kaibenutzungsgeld
 - Lagergeld
 - Slipentgelt
 - Entgelte für sonstige Dienstleistungen

entsprechend diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 3

Entgelterhebung und Fälligkeit

1. Für die Nutzung des Hafens und seiner Anlagen sind Entgelte nach diesen Bestimmungen zu entrichten.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
3. Die Entgelte sind vorab unmittelbar nach Ankunft bzw. vor Nutzung der Einrichtungen beim Hafenmeister zu entrichten.

4. Die Entgelte sind bringepflichtig.
5. Für die Entrichtung der Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
6. Ausgenommen von der Zahlung von Hafententgelten sind Wasserfahrzeuge nach § 5.

§ 4 Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffsführer bzw. der Fahrzeug- oder Gerätewart oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenordnung.
2. Meldepflichtig für das an- und von-Bord gehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
3. Die Anmeldung ist beim Hafenmeister unter Vorlage der Schiffspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
4. Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
5. Bei Schiffen deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
6. Wird der Nachweis über die beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, wird eine Schätzung durch den Hafenmeister vorgenommen. Die Kosten trägt der Zahlungspflichtige.

§ 5 Entgeltbefreiung

1. Von der Zahlung der Entgelte sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:
 - a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg- Vorpommern.
 - b) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.
 - c) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.
 - d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not

geratene Schiffe Hilfe leisten. Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.

- e) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.
- f) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

§ 6

Hafenentgelte

a) Liegegeld

1. Das Liegegeld ist für alle nicht nach § 5 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet dieser Ordnung liegen.
2. Die Entgeltsätze sind ganzjährig, gültig vom 01.01. - 31.12. des Jahres.
3. Das Liegegeld beträgt für Sportboote und sonstige Wasserfahrzeuge pro Tag:

Länge in m	Sportboote und sonstige Wasserfahrzeug EUR
bis 4,5	6,00 €
bis 7	10,00 €
7 bis 10	15,00 €
10 bis 15	20,00 €
über 15	25,00 €

Bei fortlaufender Benutzung werden pro Monat folgende Entgelte erhoben:

Länge in m	Sportboote und sonstige Wasserfahrzeug EUR
bis 4,5	35,00 €
bis 7	65,00 €
7 bis 10	75,00 €
10 bis 15	90,00 €
über 15	150,00 €

4. Für eine dauerhafte Benutzung des Liegeplatzes für Fischereifahrzeuge werden 120,00 €/Jahr und für jedes weitere Boot 30,00 €/Monat erhoben, wobei die Länge des Fischereibootes auf max. 6,00 m begrenzt wird.

b) Kaibenutzungsgeld (Ufergeld)

1. Dieses Entgelt ist für alle über öffentliche Kaianlagen umgeschlagenen Güter bzw. für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere von Schiffsführer zu entrichten.
2. Sie beträgt für jeden Ein- und Ausgang:
 - a) Güter aller Art 0,50 EUR je 1000 kg
 - b) Fahrzeuge aller Art 5,00 EUR je Fahrzeug
 - c) Bau- und Nutzholz 0,50 EUR je Kubikmeter
3. Sie beträgt für Passagiere in der Fahrgastschiffahrt: 0,25 EUR je Passagier
4. Für gewerbliche Nutzer, die den Hafen zum Slippen nutzen (Tag und Nacht / geführte Angeltouren) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR/Monat erhoben.

c) Lagergeld

1. Das Lagergeld ist für die Lagerung von Gütern auf öffentlichen Kaianlagen zu entrichten.
2. Das Lagergeld beträgt je m²:
 - a) für die Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer entgeltfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden angefangenen Tag
0,50 EUR/m²
 - b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag
1,00 EUR/m²

mindestens jedoch

10,00 EUR/Tag

§ 7 Slipentgelt

1. Für das Slippen von Wasserfahrzeugen werden folgende Entgelte erhoben: 5,00 € (inkl. MwSt.) pro Slipvorgang (Rein- und Rausslippen zusammen 10€)

2. Die Kosten für die Slip-Flatrate betragen jährlich 100€.

§ 8

sonstige Dienstleistungen und Entgelte

1. Das Abstellen von Bootstrailern auf dem Hafengelände kostet pro Nacht 3,00 €.
2. Gewerbliches Slippen kostet 20,00 € (inkl. MwSt.) pro Slipvorgang. (Rein- und Rausslippen zusammen 40€)
3. Für die Entnahme von Strom ist ein Stromentgelt zu zahlen. Das Stromentgelt beträgt 0,50€ pro kWh brutto.
4. Für die Entnahme von Trinkwasser ist ein Wasserentgelt zu zahlen. Das Wassergeld beträgt 5,00€ pro m³ Wasser brutto.
5. Für Dauerlieger nach § 6 (4) sind die Strom- und Trinkwassergebühren noch dem tatsächlichen Gebrauch abzurechnen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hafentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Hafen vom 12.07.2011 außer Kraft.

Pruchten, 13.02.2025


Wieneke
Bürgermeister

